



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jähns, Max: Frankreich und die allgemeine Wehrpflicht. XV. : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bach tragen? Du sollst auch ein Trinkgeld erhalten.“ — „Zu Befehl, Excellenz“, lautet die Antwort, „das ist's gerade, was sich der Andres wünscht.“ — Damit beugt sich der Bursche nieder, nimmt den schwächtigen, durchaus nicht schweren Herrn auf den Rücken und steigt mit seiner Last ins Wasser. „Nur langsam, nur vorsichtig“, mahnt Graf K. „Bringst Du mich glücklich hinüber, so sollst Du ein gutes Trinkgeld kriegen. Komm nur morgen früh zu mir. Heute habe ich kein Geld bei mir.“ O weh, das war unvorsichtig geredet: der arme Graf hatte sich nicht überlegt, daß er auf einem Zigeuner ritt. „Was!“ ruft dieser. „Der Herr Graf Excellenz haben kein Geld bei sich. Da kann ich armer alter Mann nicht weiter tragen.“ Spricht's, wirft seinen Reiter ab, mitten ins Gewässer und läuft windschnell davon.“

Niemand denkt leicht daran, Zigeuner zu Garten- oder Ackerarbeiten zu miethen, da sie höchstens den vierten Theil dessen vor sich bringen, was Andere leisten. Dagegen eignen sie sich vortrefflich zum Botenlaufen. Mit fast unglaublicher Schnelligkeit besorgen junge Männer Geschäfte, die sie Tagesreisen weit durch Wälder und Flüsse, über Berg und Thal führen. Der Fall ist constatirt, daß ein solcher Bote, mit einem Stück Schwarzbrod ausgerüstet, Morgens vor Sonnenaufgang im Hochsommer aufbrach und Abends die Antwort brachte, nachdem er 14 deutsche Meilen über das Gebirge zurückgelegt hatte. Sonst verrathen die Wittgensteiner Zigeuner keine Wanderlust. Ebenso weichen sie von anderen Leuten ihres Namens dadurch ab, daß sie sich nicht mit Wahrsagen und Seiltänzerkünsten abgeben. Auffallend ist, daß sie gute Soldaten liefern, nur schade, daß sie das Gute, welches die militärische Zucht ihnen beibringt, stets mit der Uniform wieder ablegen. Sie sind eben unverbesserlich. Die Fürsten von Wittgenstein und die preussische Regierung haben alles Mögliche versucht, um aus ihnen nützliche Orts- und Staatsbürger zu bilden. Umsonst. Die Einwirkung wohlwollender Pfarrer und Amtleute sind vergeblich gewesen. Die Zigeuner bleiben Fremdlinge im Hause, ohne Verständnis und Interesse für Land und Volk, die sie aufgenommen haben, und lediglich Sklaven des eigenen täglichen Bedürfnisses.

Frankreich und die allgemeine Wehrpflicht

von

Max Fähs.

XV.

(Schluß.)

Als sich im Februar 1814 die Friedensverhandlungen zwischen den Verbündeten und Napoleon I. zerschlagen hatten, in welchen dem doch schon

vom Throne gleitenden Imperator die Grenzen von 1792 angeboten worden waren, schrieb dieser an seinen Bruder*), den König Joseph: „Si j'avais signé les anciennes limites, j'aurais couru aux armes deux ans après, et j'aurais dit à la nation que ce n'était point une paix, que j'avais signé, mais une capitulation!“ Genau ebenso denkt jetzt, da Deutschland den alten Raub, Lothringen und Elsaß, zurückgenommen hat, das ganze französische Volk, und so tief zerklüftet von Parteiwuth und socialen Gegensätzen es auch sonst erscheint: in jenem Verlangen nach Revendication und Revanche sind seine Weisen wie seine Narren — Kenan wie Victor Hugo — Eins.

Von diesem, und von keinem anderen Standpunkte aus ist die Reorganisation des französischen Heerwesens zu betrachten.

Die Grundlage der künftigen militärischen Organisation Frankreichs soll in einer neuen loi militaire gelegt werden, welche aus einem Rekrutirungsgesetze und einem Organisationsgesetze bestehen wird, von denen das erstere im Mai 1872 zur Berathung in der Nationalversammlung gelangte.

Das Rekrutirungsgesetz besteht aus 80 Artikeln und zerfällt in folgende fünf Titel:

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1 bis 7.) — II. Titel: Von der Aushebung. (des appels Art. 8 bis 35.) 1. Abschnitt: Von der Aufstellung der Grundlisten und von der Loosung (Art. 1 bis 15). 2. Abschnitt: Von den Exemptionen, den Dispensationen und den Zurückstellungen. (Art. 16 bis 26). 3. Abschnitt: Von den Revisions-Behörden und den Cantonlisten für die Rekrutirung. (Art. 27 bis 32.) 4. Abschnitt: Von den Departements-Matrikeln. (Art. 33 bis 35.) — III. Titel: Vom Militärdienst. (Art. 36 bis 45.) — IV. Titel: Vom freiwilligen Eintritt, vom freiwilligen Weiterdienen (rengagement) und von dem einjährig freiwilligen Dienst (engagement conditionel d'un an). (Art. 49 bis 58.) — V. Strafbestimmungen. (Art. 59 bis 68.) — Am Schluß folgen: Besondere Bestimmungen (Art. 69 bis 73) und Uebergangs-Bestimmungen. (Art. 74 bis 80.)

Am 27. Mai 1872 begann die Nationalversammlung die Berathung des Rekrutirungsgesetzes. Als Einleitung der Generaldebatte richtete General Chanzy folgende Mahnung an die Versammlung:

„Der Präsident der Republik machte uns neulich darauf aufmerksam, daß es nicht gut sei, die heute zu verhandelnden Fragen leidenschaftlich zu erörtern, da Europa das Auge auf uns gerichtet habe. Ich glaube, daß es nützlich ist, an diesen weisen Rath zu erinnern. Seit einem Jahre hat die Commission das Gesetz ausgearbeitet, alle Welt ist einig; ich bitte die Versammlung die Debatte so viel als möglich abzukürzen.“

Der erste Redner von Bedeutung war General Trochu. Er entrollte ein Bild der Zustände, an denen Frankreich im Kriege 1870 zu Grunde ge-

*) d. d. 18. Febr. 1814.

gangen und nannte die Legende Napoleon's und die Demoralisation der Armee als die Hauptgründe des Falls.

Wenn Trochu als Grundlage jedes gesunden Heerwesens die sociale Disciplin bezeichnete, so gab die Versammlung gleich in den nächsten Sitzungen (28. und 29. Mai) einen vollgiltigen Beweis, daß sie keine Spur davon habe. Oberst Denfert, der Vertheidiger Belforts, erhob sich nämlich gegen das militärische Princip des passiven Gehorsams, welches die Mannszucht lockere und Lage wie den 18. Brumaire und den 2. December möglich mache. Dieser passive Gehorsam habe in der französischen Armee den Geist der Initiative getödtet und sich so als eine Hauptursache der Niederlage erwiesen. An seine Stelle sei das Princip der individuellen Verantwortlichkeit zu setzen; denn die intelligente Initiative jedes einzelnen Heeresgliedes sei der Grund der preußischen Erfolge. Die Ausführung dieses Gedankens sollte nur die Einwände des Obersten Denfert gegen die Vorlage begründen, welche nicht genug für den Unterricht thue, nur eine verstümmelte Anwendung der allgemeinen Wehrpflicht sei und dem Kriegsminister eine zu große Gewalt einräume; sie trug aber allerdings einen, für jedes militärische Ohr peinlichen Charakter. Hatte die Majorität schon das Lob der Preußen kaum ertragen und in heftigen Unterbrechungen ihren Unwillen zu erkennen gegeben, so trat General Changanier mit leidenschaftlichem Zorn zu Gunsten des passiven Gehorsams ein und begann seine Rede mit den herausfordernden Worten: „Obgleich ich nicht einige Monate in einer Kasematte von Belfort zugebracht...“ Ein radicaler Abgeordneter, Pichat, rief ihm zu: „Wir, wir heißen Belfort! Ihr heißt Meß!“ und zu Beginn der Sitzung des nächsten Tages erklärte Oberst Denfert, daß er sich Pichat's Wort aneigne und ebenfalls ausrufe: „Wir heißen Belfort! Ihr heißt Meß!“ Die Linke brüllte Bravo! Die Rechte: Zur Ordnung! Changanier drohte dem Obersten Denfert mit der geballten Faust und die Linke schrie ihm: „Meß! Meß!“ entgegen, als er das Wort ergriff.

Welch eine abscheuliche Scene zwischen zwei hervorragenden hohen Officieren, im Schooße einer souveränen Versammlung und bei Gelegenheit einer Debatte über militärische und nationale Disciplin!

In diesem ekelemregenden, durch Gambetta wo möglich noch übertroffenen Ton schloß eine Discussion, welche General Chanzy mit der feierlichen Bitte um leidenschaftslose Kürze eröffnet hatte. — Der kriegerische Charakter der Versammlung sprach sich auch darin aus, daß die Parteien zum Theil Officiere an ihre Spitze stellten: das linke Centrum den General Chanzy, die Linke den Obersten Denfert.

Am 30. Mai begann die Specialdebatte. Der erste Titel des Gesetzes umfaßt in 7 Artikeln die „allgemeine Bestimmungen“. Sie lauten:

Artikel 1. Jeder Franzose ist zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet.

Artikel 2. Bei den französischen Truppen gibt es weder Geldprämien noch irgend welchen Engagements-Preis.

Artikel 3. Jeder Franzose, der nicht zu jedem militairischen Dienst untauglich erklärt worden ist, kann vom 20. bis zum 40. Lebensjahr nach dem vom Gesetz bestimmten Modus zum stehenden Heere oder zu den Reservisten einberufen werden.

Artikel 4. Die Stellvertretung ist aufgehoben. Dispensationen vom Dienst in den vom Gesetz bezeichneten Fällen schließen keine definitive Dienstbefreiung in sich.

Artikel 5. Die unter den Fahnen befindlichen Männer nehmen an keinem Wahlact Theil.

Artikel 6. Jede organisirte und bewaffnete Abtheilung ist den militairischen Gesetzen unterworfen und gehört zur Armee. Sie ressortirt entweder vom Kriegs- oder Marineminister.

Artikel 7. In das französische Heer wird Niemand zugelassen, der nicht Franzose ist. Vom Kriegsdienst sind ausgeschlossen und können unter keinerlei Vorwand in der Armee dienen:

1) Diejenigen Personen, welche zu einer Leibes- oder schimpflichen Strafe verurtheilt gewesen sind;

2) diejenigen Personen, welche zu einer Correctionsstrafe von 2 Jahren Gefängniß und darüber, und außerdem durch richterliches Erkenntniß zur Stellung unter Polizeiaufsicht und zur ganzen oder theilweisen Unterjagung der städtischen und staatlichen Bürgerrechte oder der Familienrechte verurtheilt worden sind.

Die Artikel 1 bis 4 wurden fast ohne Discussion angenommen; sie schließen sich eng an das deutsche Vorbild an*), auf welches der Anfang des Commissionsberichtes mit denselben Worten hinwies, mit denen Napoleon III. zu Wilhelmshöhe seine Reorganisationsvorschläge einleitete: „Große Niederlagen schließen große Lehren in sich.“ — Die Artikel 5 und 6 sind wesentlich politischer Natur. In ihnen kommen die Erfahrungen zum Ausdruck, welche man im Jahre 1870 vom Mai-Plébiscit an bis zu den Erfahrungen mit den Franc-tireurs vom October gemacht.

Ueber Artikel 5 (Nichttheilnahme an den Wahlen) entspann sich eine längere Debatte.

Gegen diesen Artikel trat besonders ein radicaler Lyoner, Herr Millaud, in die Schranken. Er sieht in Artikel 5 einen Anachronismus in einem Gesetze, das aus allen Bürgern Soldaten, aus allen Soldaten Bürger machen will, und meint, die Revanche sei überhaupt nur unter der Bedingung möglich, daß man eine wahrhaft nationale Armee schaffe. Da aber nicht nur der Berichterstatter, der Kriegsminister und General Ducrot, sondern merkwürdigerweise auch Herr Gambetta zu Gunsten des Artikels 5 sprachen, so wurde

*) Artikel 57 der Reichsverfassung und Gesetz vom 9. Nov. 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

derselbe mit 639 gegen 34 Stimmen angenommen. Während also in Deutschland die Angehörigen des Heeres wenigstens an den Landtagswahlen Theil nahmen, ist die demokratische Republik Frankreich zu der wohlbegründeten Ueberzeugung gelangt, daß sie ihren Kriegern keine Wahl mehr gestatten könne.

Der Artikel 6, welcher folgenden Tags zunächst zur Specialdebatte gestellt wurde, hat seine besondere Bedeutung darin, daß durch ihn, wie es auch in den Motiven ausgesprochen ist, eo ipso die Nationalgarde aufgehoben wird, „für die ja ohnehin bei einer Dienstverpflichtung bis 40 Jahr die Elemente im Lande fehlen würden.“

In Frankreich ist fortan jede bewaffnete Truppe, welche sich nicht den Kriegsbehörden des Staats unterordnet als revolutionär und „hors de la loi“ zu betrachten, und diese Bestimmung rechtfertigt sich, wenn man bedenkt, daß Alles, was in Frankreich als Mobilgarde, Nationalgarde, Franc-tireur-Compagnie und dergleichen existirte, im gegebenen Augenblicke stets und immer nichts Anderes als ein schlagfertiges Revolutionscontingent darstellte — eine Erfahrung, die sich nie grausamer als bei der Vertheidigung und nach der Uebergabe von Paris bewährt hat. — In den Motiven für Artikel 6 wird außerdem noch hervorgehoben, daß im letzten Kriege den vom Staate beauftragten bewaffneten Körpern mehrfach die Anerkennung als Soldaten verweigert worden sei, ein Uebelstand, welchem nur dadurch endgültig vorgebeugt werden könne, daß man keine andere bewaffnete Macht als die Armee dulde. Der Artikel, mit welchem der erste Theil des Wehrgesekentwurfes schloß, wurde ohne nennenswerthe Debatte angenommen.

Den zweiten Theil des Wehrgesekentwurfes bilden die Titel II bis V. In den „allgemeinen Motiven“ heißt es: „Die Armee soll nicht nur eine kräftig organisirte permanente Macht sein, sondern auch eine große Schule, in welcher alle Elemente der Nation nach und nach ihren militärischen Unterricht empfangen, ehe sie in das bürgerliche Leben übergehen — und ein großer Rahmen, in welchen diese ausgebildeten und nach ihrer Leistungsfähigkeit vertheilten Elemente an dem Tage eintreten, an welchem das Vaterland in seiner Unabhängigkeit oder in seiner inneren Sicherheit bedroht ist.“ — Im Uebrigen legen die Motive einen großen Nachdruck auf die socialen Zustände Frankreichs und auf die Abnahme des militärischen Geistes in Folge der Zunahme des Reichthums und des Luxus. Die allgemeine Wehrpflicht werde diesen Geist wieder neu beleben.

Titel II enthält in seinem ersten Theile (Artikel 8—15) die Bestimmungen über die Ausführung der Vorarbeiten in den Kantons zum Zwecke der Recrutirung.

Spätestens am 15. Januar müssen sich alle Militärpflichtigen des laufenden Jahres auf den Mairieen anmelden. Die Maires stellen Stammrollen auf. Dann

werden die Militairpflichtigen und ihre Angehörigen in jedem Kanton zu einem öffentlichen Termine zusammenberufen, welchen der Sous-Präfect in Gegenwart der Maires abhält. — Es wird zur Loosung geschritten, wie bei uns, und zugleich die Loosungsliste angelegt, an deren Spitze diejenigen Militairpflichtigen stehen, welche wegen Versuches der Entziehung vom Militairdienste u. die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, verloren haben. In die Loosungsliste werden die von den Militairpflichtigen, ihren Angehörigen oder den Maires gestellten Anträge auf Exemption oder Dispensation eingetragen. Der Sous-Präfect setzt seine Bemerkungen hinzu. — Nach Art. 10, welcher verfügt, daß alle jungen Leute, gleichviel wo sie sich befinden, als an ihrem Geburtsort, resp. dem Wohnort ihrer Aeltern domicilirend betrachtet werden, werden viele jungen Leute genöthigt sein zur Bestellung von einem Ende Frankreichs zum andern zu reisen und zwar nicht nur wenn sie 20 Jahr alt geworden sind, sondern auch zu allen etwa nachfolgenden Terminen.

Der zweite Theil des II. Titels, Art. 16 — 27 beschäftigt sich mit den Exemptionen, Dispensationen und Zurückstellungen.

Artikel 16 nimmt die körperlich Unbrauchbaren aus.

Art. 17: Dispensirt sind: 1) das älteste von den verwaisten Geschwistern, die weder Vater noch Mutter haben, 2) der einzige oder älteste Sohn, resp. in Ermangelung eines solchen oder eines Schwiegersohnes, der einzige oder älteste Enkel einer Wittve oder eines blinden oder 70jährigen Vaters; auch soll auf den zweitältesten Bruder dieser Dispens übergehen, falls der älteste blind oder sonst unheilbar krank ist, 3) soll vom Dienst befreit sein der älteste von zwei zusammen zur Loosung kommenden Brüdern, falls der jüngere für diensttauglich erklärt worden, 4) der einen Bruder im stehenden Heere hat, 5) derjenige, dessen Bruder im Dienst gestorben, verwundet oder im Dienst erkrankt ist. — Auch soll, falls die Bedingungen dieses Artikels sub 1 und 2 während der Dienstzeit eintreten, der Betreffende nach einjährigem Dienst im Heere beurlaubt werden.

Art. 18 läßt eine Zurückstellung auf 2 Jahre von solchen Leuten zu, welche noch nicht das erforderliche Maß von 1 Mtr. 54. Ctmtr. erreicht haben. Werden sie nicht ausdrücklich davon entbunden, so müssen sie sich während dieser Zeit wieder bei derselben Aushebungsbehörde stellen.

Art. 19. Bedingungsweise vom Militärdienst befreit sind: 1) die Mitglieder des öffentlichen Unterrichts und die Zöglinge der höheren Normal-Schule von Paris, welche vor der Auslosung dem Rector der Akademie das von diesem angenommene Versprechen abgegeben haben, sich auf zehn Jahre dem Lehramte zu widmen, wosern sie dieses Versprechen einhalten; 2) unter denselben Bedingungen die Professoren der öffentlichen Taubstummen- und Blinden-Institute; 3) die Pension genießenden Zöglinge der Schule für lebende orientalische Sprachen und der diplomatischen Schule (Ecole des Chartes), wenn sie zehn Jahre, sei es in diesen Anstalten, sei es im Staatsdienste zubringen; 4) die Mitglieder und Novizen der dem Unterricht gewidmeten gesetzlich anerkannten und als allgemeinnützige Anstalten zugelassenen geistlichen Genossenschaften sowie die Direktoren, Lehrer und Hilfslehrer der von weltlichen Genossenschaften gegründeten

oder unterhaltenen Schulen, wofern diese Genossenschaften dieselben Bedingungen erfüllen, sämmtlich unter der Voraussetzung, daß die Betheiligten vor der Auslosung dem Rektor der Akademie das Versprechen geben, sich auf zehn Jahre dem Unterricht zu widmen, und daß sie dieses Versprechen einhalten; 5) die jungen Leute, welche, ohne in eine der vorstehenden Kategorien zu fallen, einem der in Artikel 79 des Gesetzes vom 15. März 1850 und in Artikel 67 des Gesetzes vom 10. April 1867 vorgesehenen Fälle angehören und rechtzeitig dasselbe Versprechen abgeben; 6) die von den Erzbischöfen und Bischöfen bezeichneten geistlichen Zöglinge, die sich dem geistlichen Amte widmen, oder die jungen Leute, welche sonst die theologische Laufbahn in einem der vom Staate unterhaltenen Bekenntnisse gewählt haben, mit der Bedingung, daß sie dem Militärdienste verfallen, wenn sie diese Studien aufgeben oder wenn im Alter von 26 Jahren die Ersteren nicht in die höheren Orden aufgestiegen sind und die Letzteren nicht die Weihe empfangen haben.

Art. 20 und 21 enthalten weitere Detail-Bestimmungen dieser Art. Nach Art. 22 ist eine provisorische Dispensation bei solchen jungen Leuten zulässig, welche die einzige Stütze ihrer Familie sind und durch ein Zeugniß der Ortsbehörde nachweisen, daß sie ihre Pflicht als solche wirklich erfüllen.

Von all diesen Punkten gab in der Nationalversammlung nur Artikel 19 zur Debatte Anlaß und wurde in der oben gegebenen Form erst etwas später nach abermaligen Conferenzen mit dem Unterrichtsminister angenommen.

Am 1. Juni wurde die Berathung festgesetzt und veranlaßte der wichtige Artikel 23, welcher von den *Gestellungsausschüben* handelt, eine lebhafte Debatte.

Gegen diese Ausschübe tritt Herr Gambetta in die Schranken.

Als Secundant Gambetta's fungirt General Guilleaut, während General Chanzy das Verlangen des radicalen Führers als Parteitaktik bezeichnet und sogar erklärt: Unser Gesetzentwurf ist ein Bau, aus dem man nicht einen Stein wegnehmen kann, ohne daß das Ganze zusammenbricht; etwaige Bervollkommnungen müssen einer späteren Periode vorbehalten bleiben.

Am Schlusse dieser zweitägigen Debatte wurde Art. 23 in folgender Fassung und zwar der erste Theil fast einstimmig, der zweite mit 590 gegen 86 Stimmen — angenommen:

In Friedenszeiten können den jungen Leuten, welche vor der Auslosung darum nachgesucht haben, Einberufungsausschübe bewilligt werden. Zu diesem Behuf müssen sie nachweisen, daß es für ihre Ausbildung im Handwerk oder für den Ackerbau, das Gewerbe oder den Handel, welche sie für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Angehörigen betreiben, unerläßlich ist, daß sie ihren Arbeiten nicht sofort entriickt werden. Der Einberufungsausschub gewährt weder eine Befreiung noch einen Dispens. Der Gestellungspflichtige, welcher einen solchen Einberufungsausschub erwirkt hat, behält die ihm durch das Loos zugefallene Nummer und muß nach Ablauf des Ausschubes alle Verpflichtungen erfüllen, welche ihm das Gesetz nach Maßgabe seiner Nummer auferlegt.

Hieran soll sich dann Artikel 24 in folgendem Texte anschließen:

Die Gesuche um Aufschub sind an den Maire (persönlich und nicht an den Gemeinderath) zu richten; dieser prüft sie und der Gemeinderath gibt sein Gutachten ab; sie werden dann dem Revisionsrath unterbreitet und abschriftlich dem Unterpräfecten mitgetheilt, welcher sie mit seinen eigenen Bemerkungen und allen nothwendigen Documenten an den Präfecten sendet. Es können für das ganze Departement und für jede Klasse nur Aufschübe der Einstellung bis zu 4 Procent der Zahl der jungen Leute, welche sich in der genannten Klasse für den Militärdienst eignen und in dem ersten Theil der Listen der Cantonal-Recrutirung einbegriffen sind, bewilligt werden.

Artikel 25 bestimmt, daß ein Aufschub nur auf ein Jahr ertheilt, aber zwei Jahre hintereinander wiederholt werden kann.

Art. 26. Die jungen Leute, welche vom Dienst in der activen Armee, dem Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes gemäß, befreit werden, die jungen Leute, welche als Stützen ihrer Familien frei sind, so wie die jungen Leute, welchen ein Aufschub in der Einstellung bewilligt wird, werden durch ein Reglement des Kriegsministers zu gewissen Uebungen angehalten. Wenn die Ursachen der Befreiung vom Militärdienste aufhören, so sind sie allen Verpflichtungen der Klasse unterworfen, zu welcher sie gehören.

Art. 27. Die jungen Leute, welche vom Dienst in der activen Armee laut des Art. 17 befreit sind, die als Stützen ihrer Familien befreiten jungen Leute, sowie die, welche einen Aufschub in der Einstellung erhalten haben, werden in Kriegszeiten wie die Leute ihrer Klasse einberufen. Die Militärbehörde verfügt alsdann über sie nach den Bedürfnissen der verschiedenen Dienste.

Die kurze Debatte über diese Artikel zeugt von der Strenge, mit welcher die Versammlung, die Commission an der Spitze, nach den letzten Zwischenfällen und Gambetta's Ermahnungen vorzugehen entschlossen ist. Als Herr von Meaux nämlich beantragt, Artikel 27 zu streichen, widersezt sich dem General Billot im Namen der Commission. Das Gesetz sei in seinen Dispensationen so weit gehend als irgend möglich: im Kriegsfall aber müsse jeder unbedingt zur Stelle sein. Die Versammlung ist damit durchaus einverstanden.

Der dritte Theil des Titels II (Art. 27—32) regelt das eigentliche Recrutenaushhebungsgeschäft.

Alljährlich hält zu diesem Zwecke in jedem Canton ein „Revisions-Rath“ öffentlichen Termin ab; derselbe besteht aus dem Präfecten, als Präsidenten, einem Präfectur-Rath, einem Mitgliede des General-Rathes des Departements, einem Mitgliede des Arrondissements-Rathes und einem von der Militär-Behörde zu bestimmenden General oder Stabsofficier. Zugegen sind ferner: ein Mitglied der Intendanz (Jurist), der Bezirks-Commandant (commandant du recrutement), ein Militärarzt, der Sous-Präfect und die Maires der Gemeinden. Die Militärpflichtigen müssen in dem Termin erscheinen, sie werden gemustert und können angeben, bei welcher Waffe sie zu dienen wünschen. Die Recrutirungs-Vorarbeiten werden geprüft, Beschwerden über dieselben entgegengenommen, die Exemptions- und Dispensationsgesuche erledigt. In den Fällen, wo es sich um Exemption wegen körperlicher Gebrechen handelt, wird der Arzt gehört.

Die durch Stimmenmehrheit getroffenen Entscheidungen des Revisions-Rathes sind endgiltig, Recurs ist nur zulässig an den „Staatsrath für Incompetenz und Ueberschreitung der Machtbefugnisse.“ Die Entscheidungen können auch wegen Gesetzverletzung angegriffen werden, aber nur Seitens des Kriegsministers.

Nach Feststellung der Exemptionen und Dispensationen schließt der Revisionsrath die Recrutirungsliste für den Canton definitiv ab. Nachdem dieses Geschäft in sämmtlichen Cantons des Departements beendet ist, tritt der Revisionsrath, verstärkt durch noch zwei Mitglieder des Generalrathes, in der Hauptstadt des Departements zusammen und entscheidet über die Anträge auf Dispensation zur Unterstützung der Familie oder auf vorläufige Zurückstellung.

Der vierte Theil des II. Titels (Art. 33 bis 35) handelt von den Departements-Matrikeln.

Nachdem das Recrutirungs-Verfahren beendet ist, wird für jedes Departement auf Grund der Cantonlisten eine Matrikel angelegt. In dieselbe werden sämmtliche Militärfähige des Jahres, mit Ausnahme der zu jeglichem Militärdienst untauglich erklärten, eingetragen. Bei jedem Militärfähigen wird vermerkt, ob und wo er eingestellt oder in welchem Verhältniß er belassen ist, sowie jede Veränderung, welche in seiner Stellung bis zur Ueberführung in die Territorial-Armee eintritt. Die in den Listen stehenden haben zu diesem Zwecke jeden Wechsel ihres Domicils beim Maire zu melden, welcher binnen acht Tagen hiervon Meldung zur Berichtigung der Matrikel erstattet. Die Controle der ins Ausland verziehenden Wehrpflichtigen ist Sache der Consuln.

Der Titel III. umfaßt die Artikel 37 bis 45 und präcisirt die Militärdienstpflicht. *)

Art. 36 lautet: Jeder Franzose, welcher nicht für jeglichen Militärdienst untauglich erklärt ist, gehört: fünf Jahre lang zur activen Armee, vier Jahre lang zur Reserve der activen Armee, fünf Jahre zur Territorial-Armee, sechs Jahre zur Reserve der Territorial-Armee:

1) Die active Armee besteht, außer dem Personal, welches sich nicht im Wege der Aushebung recrutirt, aus allen jungen Leuten der zuletzt aufgerufenen fünf Altersklassen, welche zu einem der Dienstzweige des Heeres tauglich befunden sind.

2) Die Reserve der activen Armee besteht aus allen Mannschaften der nächstälteren vier Jahresklassen, welche gleichfalls zu einem der Dienstzweige des Heeres tauglich befunden sind.

3) Die Territorial-Armee besteht aus allen Mannschaften, welche die für das stehende Heer und die Reserve vorgeschriebene Dienstzeit erfüllt haben.

4) Die Reserve der Territorial-Armee besteht aus den Männern, welche die Dienstzeit in dieser Armee beendet haben. Die Territorial-Armee und die zweite Reserve

*) Trotz dieses hochbedeutenden Inhalts sind die Motive desselben sehr kurz und geben namentlich keinen Aufschluß über die Gründe, weshalb man die Dienstzeit im stehenden Heere auf 5 Jahre angesetzt hat, und weshalb man die Landwehr in Territorial-Armee und Reserve der Territorial-Armee eingetheilt und dadurch die Inanspruchnahme des Einzelnen so wesentlich verlängert hat.

werden districtweise durch ein Verwaltungs-Reglement formirt werden; zu ihr gehören alle Wehrpflichtigen, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben.

• Gegen die fünfjährige Dienstzeit und für die dreijährige hatten die Herren Keller, Trochu, Randot und Chevandier Amendements eingebracht und trat zuerst der klerikale Deputirte Keller unter dem Beifall auch seiner politischen Gegner in die Schranken.

Noch entschiedener als Keller erhob sich General Trochu gegen die fünfjährige Dienstzeit. Er sagt u. A.:

„Die Commission macht gegen meinen Antrag hauptsächlich geltend, daß es sich für jetzt überhaupt nur um Uebergangsbestimmungen handle und daß mein System der wirklich allgemeinen und gleichwährenden Dienstpflicht einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben müsse. Allein die Zeit der Halbheiten und schüchternen Versuche scheint mir vorüber.“

Zuerst bemüht sich General Ducrot, die Ausführungen seines „vortrefflichen alten Freundes Trochu“ zu widerlegen. In seinen Augen ist eine dreijährige Dienstzeit nicht genügend, den Soldaten in allen Theilen seines Berufes entsprechend auszubilden; unbestreitbar scheint ihm dies namentlich für die Cavallerie und Artillerie. „Wir haben“, sagt er, „in ganz Frankreich nur wenig Leute, die wirklich zu reiten verstehen; die besten Reiter lieferte uns das Elsaß und diese haben wir also jetzt verloren. Die dreijährige Dienstzeit sei daher schon im Interesse der Specialwaffen durchaus verwerflich.“

Ihm gegenüber constatirt der Abgeordnete Randot das Befremden der Laien über so große Verschiedenheiten in den Anschauungen der Fachmänner und befürwortet die unbedingte Anlehnung an das preußische Vorbild. General Chanzy dagegen tritt für die Regierungsvorlage ein. Er sagt:

„Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß wir nicht nur durch die Zahl, sondern auch durch die größere Solidität der feindlichen Armeen bestegt worden. Nun haben wir aber jetzt noch nicht das nöthige Handwerkszeug, nämlich die nöthigen Cadres, um in kurzer Zeit eine bedeutende Anzahl von Soldaten ausbilden zu können: es wäre also äußerst unklug, schon jetzt mit allen Traditionen und Gewohnheiten, namentlich also auch mit der fünfjährigen Dienstzeit, zu brechen.“

Am 8. Juni sprach sich Herr Thiers, nachdem er in der Einleitung darauf aufmerksam gemacht, daß Frankreich und Europa ihn höre, in gleichem Sinne aus. Es war jene bekannte Rede, in der er die beliebte Unbesteglichkeit seiner Nation in die Phrase hüllte: „Die Schuld lag nicht an dem Gesetze von 1832, sondern lediglich an der Ueberstürzung. Nicht also das preußische System hat das französische, sondern die preußische Regierung hat die französische bestegt, (Zustimmung.)“ In einem Monate, welcher leicht durch Unterhandlungen zu gewinnen war, konnte man eine Million Kriegstüchtiger Soldaten und noch mehr ins Feld stellen.

Noch einmal erhob sich Trochu zu Gunsten seines Amendements auf dreijährige Dienstzeit. Er wies darauf hin, wie er nach Sadowa dem Kaiserreiche gerathen, Frieden zu halten und sich in langer Ruhe der Reorganisation seiner Armee und seiner militairischen Institutionen zu widmen. Dasselbe sage er jetzt der Republik. „Ich rufe ihr zu: Steckt euer Schwert in die Scheide, erleichtert die belasteten Finanzen! Denkt nicht daran, bei dem dermaligen Zustande unseres Landes, Europa an die Wirklichkeit der Drohungen glauben zu machen, welche diese militairischen Kräfte, von denen man so sehr viel spricht, vorzubereiten scheinen... Benutzen Sie diese Friedenslage zu dem ungeheuren Werke der gleichzeitigen Reorganisation der Nation, der militairischen Institutionen und der Armee, zu dieser gleichzeitigen Reorganisation, und nicht, wie Sie dahin zu neigen scheinen, lediglich zur Organisation der Armee.

Mit diesen Worten hat Trochu den Kernpunkt der ganzen Frage berührt; aber die Nationalversammlung empfand dies entweder nicht, oder sie ignorierte es, weil sie eben nicht für die allgemeine Zukunft der Nation, sondern für eine Revanche-Armee arbeiten wollte. — Bei der Abstimmung wurden die auf dreijährige Dienstzeit zielenden Amendements mit 455 gegen 277 Stimmen verworfen.

Am 10. Juni gelangten drei von den Generalen Chareton, Guillemaut und Hrn. André herrührende Amendements zur Verhandlung. — General Chareton, der Autor eines in allen Details ausgearbeiteten, mit großem Ernst durchdachten Heeresystems, verlangt den gleichen Effectiv-Stand wie Deutschland, der mit fünfjähriger Dienstzeit unvereinbar sei, und nimmt auch das von Trochu in der letzten Debatte ebenfalls warm ausgesprochene Verlangen nach Provinzial-Armee-Corps wieder auf. Die gleichen Anschauungen vertritt General Guillemaut in einer Rede, welche sichtlich Eindruck macht und von Thiers mit Zeichen lebhafter Ungeduld begleitet wird. Zu Gunsten der Regierungsvorlage erhoben sich Changanier, der die Kammer bat, sich „nicht eine Stunde“ von der fünfjährigen Dienstzeit abdringen zu lassen, und der Referent der Commission, endlich aber in heftigster Erbitterung Herr Thiers selbst, welcher aus der Annahme der fünfjährigen Dienstzeit in der schroffsten Weise eine Cabinetsfrage machte, so daß Gambetta unter unbeschreiblicher Aufregung des Hauses erklärte, daß er und seine Gesinnungsgenossen in Folge dessen an der Abstimmung nicht Theil nehmen würden, weil aus der militairischen plötzlich eine politische Cabinetsfrage geworden sei. Damit war der Sieg Thiers' entschieden; die auf vierjährige Dienstzeit zielenden Amendements wurden mit 447 gegen 56 Stimmen abgelehnt und am folgenden Tage ward Artikel 36 der Commissionsvorlage in allen Theilen angenommen.

Am 12. Juni wurde die Debatte fortgesetzt und die Artikel 37 bis 41 ohne Discussion angenommen. Ihr Inhalt ist folgender:

Artikel 37 bestimmt, daß die Seetruppen und die sonstigen Corps der Armée de mer 5 Jahr activ und nur 2 Jahr in der Reserve zu dienen haben; dann aber zur Territorialarmee übertreten. — Es gehören in diese Kategorie:

1) Freiwillige und Capitulanten der Marine, auf welche in erster Reihe gerechnet wird. 2) Diejenigen Mannschaften, welche vor dem Revisionsrath den Wunsch zu erkennen geben, auf der Marine zu dienen und dazu für tauglich erachtet werden. 3) Das in Ermangelung hinreichender Kräfte (sub 1 und 2) vom Kriegsminister anzuweisende Recrutencontingent. Dasselbe wird dem ersten Theil der Cantonal-Recrutirungsliste durch Loosung entnommen, doch ist der Tausch (Permutation) mit zur Landarmee designirten Mannschaften vor dem Eintritt gestattet.

Artikel 38 setzt fest, daß das Dienstjahr mit dem 1. Juni des Jahres beginnt, in welchem die Loosung stattfindet. Am 30. Juni jeden Jahres wird denjenigen Mannschaften, welche in einer der vier Categorien des Heeres (vgl. Artikel 36) ihre Dienstpflicht erfüllt haben, ein Uebertrittszeugniß in die nächste Kategorie, resp. den aus der zweiten Reserve Ausscheidenden ein Entlassungszeugniß ausgehändigt. In Kriegszeiten wird dieses Zeugniß sofort nach Ankunft der Ersatzmannschaften erteilt.

Letzterer Bestimmung zufolge findet also der Uebertritt zur Reserve und Landwehr resp. der Austritt aus dem Heeresverbande auch in Kriegszeiten statt, eine von den deutschen Bestimmungen abweichende und mit dem Begriff der „Ehrenpflicht der Vertheidigung des Vaterlandes“ wohl nicht recht zu vereinbarende Maßregel, die indeß altfranzösischer Sitte entspricht und eine Einrichtung der Söldnerheere in die moderne Volksarmee herüber zieht.

Artikel 39. Alle jungen Leute der aufgerufenen Classe, welche wegen Leibesgebrecchen nicht vom Militärdienste befreit, in Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht dispensirt, keinen Aufschub für die Einstellung erhalten oder nicht der See-Armee zugetheilt sind, gehören zur activen Armee und werden zur Verfügung des Ministers gestellt. Diese jungen Leute werden alle in die verschiedenen Corps der Armee eingeschrieben und in die genannten Corps oder in die Bataillone der Instructionsschulen gesandt.

Artikel 40. Nach einem einjährigen Dienste der jungen Leute werden unter den Fahnen nur noch so viel Leute gehalten, als jedes Jahr von dem Kriegsminister festgesetzt wird. Sie werden nach der Reihenfolge der Nummern auf dem ersten Theil der Recrutirungsliste eines jeden Cantons und in dem von dem Beschlusse des Ministers festgesetzten Verhältnisse genommen. Dieser Beschluß wird erlassen, sobald alle Operationen der Recrutirung beendet sind.

Artikel 41 gab wieder Anlaß zu lebhafter Discussion. Er lautet:

Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels kann der Militär, der sich in der Kategorie deren befindet, welche nicht unter den Waffen bleiben sollen, der jedoch nach dem im obigen Artikel erwähnten Jahre nicht lesen und schreiben kann und den vom Kriegsminister angeordneten Prüfungen nicht genügt, während eines zweiten

Jahres in seinem Corps festgehalten werden. Der sich in derselben Kategorie befindende Militär, welcher durch den vor seinem Eintritt in den Dienst erhaltenen Unterricht oder durch den Dienst erhaltenen Unterricht oder durch den, welchen er unter der Fahne erhalten hat, alle geforderten Bedingungen erfüllt, kann nach sechs Monaten, zu den Zeitpunkten, welche der Kriegsminister festsetzt und vor dem Ablauf eines Jahres, dem obigen Artikel gemäß, einstweilen aus dem activen Dienste entlassen und in seine Heimath gesandt werden.

Erst in Folge eines abermaligen unmittelbaren Eingreifens des Präsidenten der Republik wurde dieser Artikel 41 mit 341 gegen 253 Stimmen angenommen.

Ohne Discussion gelangten die Schlußartikel des dritten Titels zur Annahme. Sie lauten:

Art. 42. Die jungen Leute, welche nach der in dem Artikel 40 und 41 vorgeschriebenen Dienstzeit nicht unter den Waffen festgehalten worden, bleiben in der activen Armee in ihrer Heimath zur Disposition und sind zur Verfügung des Kriegsministers. Sie werden durch ein Reglement des Ministers Revenen und Uebungen unterworfen.

Art. 43. Die in die Reserve der activen Armee versetzten Leute bleiben nach dem im Organisationsgesetze vorgeschriebenen Modus in die Armeelisten eingeschrieben. Die Einberufung der Reserve der activen Armee kann in einer getrennten und unabhängigen Weise für die Land- und für die See-Armee stattfinden; sie kann auch klassenweise geschehen, wobei mit der wenigst ältesten Klasse begonnen werden wird. Die Leute von der Reserve der activen Armee sind während der Dienstzeit in der erwähnten Reserve genöthigt, an zwei Manövern Theil zu nehmen. Die Dauer dieser Manöver kann vier Wochen nicht überschreiten.

Art. 44. Die zur Disposition gestellten Leute der activen Armee und die Leute von der Reserve können sich ohne Ermächtigung verheirathen. Die verheiratheten Männer bleiben den Dienstverpflichtungen der Klassen unterworfen, zu denen sie gehören. Indes treten die zur Disposition gestellten oder sich in der Reserve befindenden Leute, welche Väter von vier lebenden Kindern sind, von Rechts wegen in die Territorial-Armee.

Art. 45. Spezielle Gesetze bestimmen die Grundlagen der Organisation der activen Armee, der Territorial-Armee und der Reserve.

Titel IV des Recrutirungsgesetzes handelt von den Capitulationen und den bedingten Capitulationen. Die ohne erhebliche Discussion angenommenen Artikel 46—52 lauten:

1. Abtheilung. Von den Capitulationen. Art. 46. Jeder Franzose ist ermächtigt, eine freiwillige Capitulation von einem Jahre zu folgenden Bedingungen einzugehen: Der freiwillig Angeworbene muß 1), wenn er in die See-Armee eintritt, 16 Jahre alt sein, braucht nicht die vom Gesetze vorgeschriebene Größe zu haben, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn er im 18. Jahre diese Größe nicht erlangt hat, er nicht definitiv eingereicht wird; 2) wenn er in die Land-Armee eintritt, 18 Jahre alt sein und

zum wenigsten die Größe von 1 Meter 54 Centimeter haben; 3) lesen und schreiben können; 4) im Besitze seiner bürgerlichen Rechte sein; 5) weder verheirathet noch Wittwer mit Kindern sein; 6) muß ein Zeugniß Betreffs seines guten Lebenswandels und seiner guten Sitten besitzen, welches ihm der Maire seines Domicils ausstellt zc.

Art. 47. Die Dauer der freiwilligen Kapitulation beträgt fünf Jahre. Die Jahre der freiwilligen Kapitulationen zählen für die Dauer des im Art. 37 festgesetzten Militärdienstes. Im Falle eines Krieges wird jedem Franzosen, welcher der für die active Armee und die Reserve vorgeschriebenen Dienstzeit genügt hat, gestattet, in der activen Armee ein Engagement für die Dauer des Krieges einzugehen.

Art. 48. Den Leuten, welche, nachdem sie den Bedingungen der Art. 41 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes Genüge geleistet, zur Verfügung gestellt sind, kann gestattet werden, in der activen Armee zu bleiben, bis sie ihre fünf Jahre Dienstzeit vollendet haben.

Art. 49. Die freiwillig Angeworbenen, die Leute, welchen gestattet worden ist, in der activen Armee zu bleiben, so wie die, welche, nachdem sie zur Verfügung gestellt, ermächtigt worden sind, ihre fünfjährige Dienstzeit in der genannten Armee zu vollenden, können ohne ihre Zustimmung nicht beurlaubt werden.

Art. 50. Die freiwilligen Kapitulationen werden nach den Artikeln 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42 und 44 des Civilgesetzbuches vor den Maires der Hauptorte der Kantone eingegangen. Die Bedingungen betreffs der Dauer der Kapitulationen werden in den nämlichen Act eingereiht. Die übrigen Bedingungen werden den Kontrahenten vor der Unterzeichnung vorgetragen und an dem Ende des Actes Erwähnung davon gemacht, widrigenfalls der Act keine Gültigkeit hat.

2. Abtheilung. Von der Erneuerung der Kapitulationen. Art. 51. Die Erneuerung der Kapitulation kann für wenigstens ein Jahr und für höchstens zwei Jahre angenommen werden. Die Erneuerung der Kapitulationen kann nur während des letzten Dienstjahres angenommen werden. Sie darf bis zum Alter von 29 für die Corporale und Soldaten und bis 32 Jahre für die Unterofficiere erneuert werden. Die übrigen Bedingungen werden in einem Reglement, das in das Bulletin des lois einzurücken ist, festgesetzt werden. Die Erneuerung der Kapitulation nach fünfjährigem Dienst unter den Fahnen giebt das Recht auf einen höheren Sold.

Art. 52. enthält noch nähere Bestimmungen über die Kapitulation, die aber ohne allgemeines Interesse sind.

Diese Artikel umgeben das Engagement gegen früher mit wesentlichen Einschränkungen, und die Motive bezeichnen das als eine wichtige Neuerung. Man wahrt sich die Möglichkeit, eine größere Anzahl gedienter Leute unter den Fahnen zu halten, ohne die Truppen zu nöthigen, Taugenichtse und gescheiterte Existenzen in ihren Reihen zu behalten.

Die Artikel 53—58 beschäftigen sich mit der Einführung des Institutes der Einjährig-Freiwilligen. Die Motive betrachten daselbe zunächst als Ersatz für Loskauf und Stellvertretung. Der Ausgangspunkt ist also ein ganz anderer wie einst in Preußen, und ein deutscher Beurtheiler kennzeichnet den Unterschied sehr treffend mit folgenden Worten:

„Aus der heiligen Bluth der Hingebung für König und Vaterland ward vor nunmehr 60 Jahren die Institution in Preußen geboren. Ein hoher sittlicher Gedanke trug sie. Man beehrte als ernste Pflicht, was seit 1867 für die meisten europäischen Länder in ein wohl paragraphirtes Recht verwandelt worden ist. Erst gab es in Preußen Freiwillige, dann die Paragraphen. In den anderen großen Staaten, in welchen die Militär-Gesetzgebung nach preußischem Muster umgewandelt wird, wächst die Institution erst aus den Paragraphen heraus — es wird sich damit nothwendig ein Unterschied zwischen Original und Copie herausstellen, der ebenso leicht zu begreifen, als auch, wie z. B. in Oesterreich, recht erheblich fühlbar ist. In noch viel höherem Grade wird das in Frankreich der Fall sein, wo die Zahl der Unterrichts-Anstalten, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst gewähren können, eine außerordentlich beschränkte sein soll und jener großartige Einfluß auf die Hebung der Volksbildung, den wir in Preußen damit erzielt haben, dadurch vollständig fortfallen muß.“

Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 53. Den jungen Leuten, welche ihre Diplome als Bacheliers ès Lettres und Bacheliers ès sciences erhalten haben, denen, welche der Centralsschule der Künste und Manufacturen, den nationalen Schulen der Künste und Gewerbe, dem Conservatorium der Musik angehören oder für reis für die genannten Schulen erklärt worden sind, den Zöglingen der nationalen Schule der Thierärzte und nationalen Ackerbauschulen wird gestattet, vor der Ziehung, in der Landarmee bedingte Engagements von einem Jahr, deren Modus durch ein Reglement bestimmt wird, einzugehen.

Art. 54. Abgesehen von den im vorstehenden Artikel bezeichneten jungen Leuten können, um ein solches Engagement einzugehen, vor der Ziehung auch noch die zugelassen werden, welche eine der Prüfungen bestehen, die in den verschiedenen, vom Kriegsminister veröffentlichten Programmen gefordert werden.

Art. 55. Der einjährige Freiwillige kleidet, equipirt und unterhält sich auf seine Kosten. Indes kann der Kriegsminister ausnahmsweise die jungen Leute, welche bei ihrer Prüfung Beweise großer Fähigkeit abgelegt haben und nach den von dem Reglement vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, daß sie in der Unmöglichkeit sind, die aus dem vorstehenden Artikel entspringenden Kosten zu bestreiten, theilweise oder ganz von denselben entbinden.

Art. 56. Der einjährige Freiwillige ist allen Dienstverbindlichkeiten unterworfen, welche den Leuten, die sich unter den Fahnen befinden, auferlegt sind. Er ist den von dem Kriegsminister vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen. Wenn nach einem einjährigen Dienst der Freiwillige diese Prüfungen nicht besteht, so ist er genöthigt, ein zweites Jahr unter den Bedingungen zu dienen, welche das genannte Reglement festsetzt. Jedenfalls wird er in Kriegzeiten im Dienst zurückgehalten werden. Die unter den Fahnen kraft des Freiwilligen-Engagements verbrachte Zeit zählt in der Dauer des vom Artikel 36 des gegenwärtigen Gesetzes geforderten Militärdienstes. Falls eine Mobilmachung eintritt, marschirt der einjährige Freiwillige mit dem ersten Theile der Classe, der er durch sein Engagement angehört.

Art. 57. In dem Jahre, welches der Einberufung der Classe vorangeht, können die in Art. 54 erwähnten jungen Leute, welche ihre Studien in der Facultät oder in den Schulen, denen sie angehören, nicht beendet haben, die sie aber in einer bestimmten Zeit zu beenden wünschen, von der Militärbehörde einen Aufschub für den Eintritt in das Corps erlangen, in dem sie sich engagirt haben. Der Aufschub kann ihnen nur bis zum vollendeten 23. Lebensjahre bewilligt werden.

Art. 58. Nachdem die einjährigen Freiwilligen alle von Art. 56 geforderten Prüfungen bestanden haben, können sie ihre Bestallungsbrieife als Unterofficiere oder entsprechende Stellen erhalten. Specielle Gesetze werden die Verwendung dieser jungen Leute, sei es in der Disponibilität, sei es in der Reserve der activen Armee, sei es in der Territorial-Armee, oder in den verschiedenen Dienstzweigen, für welche sie ihre Studien am geeignetsten erscheinen lassen, bestimmen.

Nicht mit Unrecht wurde von mehreren Seiten das Institut der Einjährig-Freiwilligen in der Form, in welcher es die vorstehenden Artikel feststellen, als zu exclusiv bezeichnet. Trotz dieser Einwürfe wurde der Artikel votirt. Eine erhebliche Abschwächung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen besteht darin, daß sie nicht wie in Preußen dazu herangebildet und dazu berufen werden, in der Reserve oder in der Territorial-Armee Officiere zu werden.

Zu Artikel 54 wurde am 19. Juni ein Amendement des Generals Guillemaut angenommen, wonach die Ziffer der jährlich zum Freiwilligendienst zu verstattenden jungen Leute nach Departements und im Verhältniß zum Gesamt-Contingent fixirt werden soll. Dann werden die Artikel 56 und 57 ohne Weiteres acceptirt. — Zu Art. 57 erwirkt der Bischof Dupanloup, daß die Einberufung der Freiwilligen nicht bloß bis zu ihrem 23., sondern bis zu ihrem 24. Lebensjahre verschoben bleiben kann. Der Bischof von Orleans hält dies für nothwendig, damit die jungen Leute nicht mitten in ihren Studien unterbrochen würden; die wichtigen Lehrgänge der „Rhetorik“ und namentlich der Philosophie für die gelehrte Jugend erfordern seiner Ansicht nach mindestens je zwei Jahre. — Zu Art. 58 beantragt Herr Target, daß der Nummerntausch „zwischen Brüdern, Schwägern und Verwandten bis zum sechsten Grade exclusive“ gestattet sein soll. Das Amendement wird getheilt und der Nummerntausch zwischen Brüdern unter Ausschließung des Restes mit 306 gegen 271 Stimmen zugelassen.

Titel V des Gesetzes enthält die Strafbestimmungen. (Art. 59—68.) Die Motive zu denselben heben hervor, daß die Strafen namentlich in Rücksicht auf die Wichtigkeit und Nichtigkeit der Matrikel bemessen seien, in denen jeder Dienstpflichtige verzeichnet stehe, und daß mit der neuen Strafe der öffentlichen Bekanntgebung der Namen derer, die im Kriegsfall ausbleiben, lediglich ein Appell an das Ehrgefühl beabsichtigt werde. Die Strafen sind zum Theil sehr streng.

Den fünf Haupttiteln des Gesetzes sind als Anhang noch besondere und Uebergangsbestimmungen angefügt.

Die in den Artikeln 69 bis 73 enthaltenen besonderen Bestimmungen verordnen:

- 1) Daß jeder Soldat bei der Truppe, abgesehen von seiner militärischen Ausbildung, Unterricht nach einem vom Kriegsminister zu erlassenden Reglement erhalten soll.
- 2) Daß allen Militairs an Sonn- und Feiertagen Zeit und Freiheit gegeben werden soll, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.
- 3) Daß Jeder, der 12 Jahre activ, darunter wenigstens 4 Jahre als Unterofficier dient, Anspruch auf Civilversorgung nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse erwirbt; ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche Stellen für die Civil-Versorgungsberechtigten zu reserviren sind.
- 4) Daß Niemand vor vollendetem 30. Lebensjahre zu einem Civil- oder Militärämte zugelassen werden darf, wenn er sich nicht darüber ausweist, daß er den Anforderungen des Militärgesetzes genügt hat.
- 5) Daß der Kriegsminister vor dem 31. März jedes Jahres der National-Versammlung über die Ausföhrung des gegenwärtigen Gesetzes im vorhergehenden Jahre Bericht zu erstatten hat.

Am Schluß trifft das Gesetz folgende Uebergangsbestimmungen:

Art. 74. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die active Armee erst mit dem 1. Januar 1873 in Kraft. — Gleichwohl wird die ganze Classe 1871 zur Verfügung des Kriegsministers gestellt; die jungen Leute dieser Classe, welche nicht zu dem vom Kriegsminister bestimmten Contingent gehören, werden der Reserve der activen Armee und nicht, wie das Gesetz vom 1. Februar 1868 bestimmt, der mobilen Nationalgarde überwiesen. — Sie bleiben in der Reserve ebenso lange, wie die zum Contingent gehörenden Mannschaften derselben Classe sich in der activen Armee und in der Reserve befinden. Dann gehen Beide nach den Bestimmungen des Artikel 36 dieses Gesetzes in die Territorial-Armee über. — Die Dienstzeit der Classe 1871 wird, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1868, vom 1. Juli 1872 gerechnet; nur für diejenigen Leute dieser Classe, welche vor dem Aufruf freiwillig eingetreten sind, datirt sie nach dem Decret vom 5. Januar 1871, vom 1. Januar 1871.

Art. 75 bestimmt, daß die jungen Leute, welche nicht zur Classe 1871 gehören, auf ihren Antrag schon vor dem 1. Januar 1873 als einjährig Freiwillige zugelassen werden können, wenn sie den Vorschriften der Art. 53 und 54 genügen.

Art. 76. Die nach dem Gesetz vom 1. Februar 1868 dienstpflichtigen Mannschaften der Classen 1867, 1868, 1869 und 1870, welche zum Contingent der Armee gehörten, werden nach erfüllter Dienstpflicht in der Reserve in die Territorial-Armee versetzt. — Die jungen Leute dieser Classen, welche nicht in das Contingent eingereicht worden sind und daher jetzt zur mobilen Nationalgarde gehören, werden vom 1. Januar 1873 an zur Reserve der Armee versetzt und verbleiben darin so lange, wie die Leute derselben Classen, welche zum Contingent gehörten. Sie werden dann nach den Bestimmungen des Art. 36 des gegenwärtigen Gesetzes in die Territorial-Armee versetzt.

Art. 77. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1832 aufgerufenen Mannschaften der früheren Classen, mögen sie zum Contingent dieser Classen gehört haben

oder nicht, gehören bis zum 40. Lebensjahre zur Territorial-Armee. — Diese Mannschaften werden noch nachträglich in Bezug auf ihre Dienstbrauchbarkeit untersucht.

Art. 78. Die jungen Leute, welche, statt der mobilen Nationalgarde überwiesen zu werden oder in derselben zu verbleiben, nach den vorstehenden Bestimmungen zur Reserve gehören, werden nach einem vom Kriegsminister zu erlassenden Reglement Uebungen und Controllversammlungen unterworfen.

Art. 79. Die Bedingung, Lesen und Schreiben zu können, um freiwillig in das Heer zu treten oder nach einem Dienstjahre zur Disposition beurlaubt zu werden, tritt erst mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Art. 80. Alle Bestimmungen der früheren auf die Recrutirung der Armee bezüglichen Gesetze und Decrete werden aufgehoben.

So war denn die allgemeine Wehrpflicht gesetzlich eingeführt in Frankreich. Wohl hatten die französischen Zeitungen recht, als sie dies Ereigniß für eine der bedeutendsten Thatsachen unserer Zeit erklärten. Sie sahen außerdem darin ein Anzeichen, das geeignet sei, diejenigen zu trösten, welche in Folge des herben Nationalunglücks in Entmuthigung zu versinken drohten, und zugleich die würdigste Antwort, welche Frankreich denen ertheilen konnte, „die sich schmeicheln, seinem Todeskampfe beizuwohnen und ihm in Form liebevoller Tröstungen etwas zu frühzeitig Leichenreden halten.“*) — Er fragt sich, in wieweit die letzteren Anschauungen berechtigt sind; es fragt sich, ob die allgemeine Wehrpflicht sich auch in Frankreich als practisch durchführbar erweisen wird, und ob sie — wirklich als dauernde Institution zur Durchführung gelangend — in Wahrheit die Wehrkraft des Landes steigern oder vielmehr den Parteien, welche 1871 keinen Anstand genommen, sich angesichts des Feindes so fürchtbar zu bekämpfen, nur noch als Waffe dienen wird, um das Werk socialer Zerrüttung nur noch mit größeren Kräften fortzusetzen und einem schrecklichen Ende zuzuführen. Schon bei den bisherigen conservativen Militärsystemen haben wir jede Revolution unter Beistand der Armee siegen sehn; wie werden erst die Parteien um die Truppen buhlen, wenn dem Heere durch das Zuströmen einer Menge Intelligenzen ohne sittliche Kraft das Gift politischer und socialer Zersetzung weit intensiver zugeführt wird als bisher, wenn ein verstärktes Contingent aus den dem Communismus huldigenden Arbeiterkreisen in seine Reihen tritt! Und wenn die Parteien nicht unmittelbar die active Armee zu ihrem Willen finden sollten, bietet sich ihnen nicht in den ganz oder halb ausgebildeten großen Reservemassen ein für ihre Zwecke unschätzbares Menschenmaterial dar, das unter der Führung von Demagogen statt der Schutz, der Fluch des Vaterlandes werden muß?! — Nein, die allgemeine Wehrpflicht ist nicht der fruchtbare Boden, aus dem heraus die Blüthe nationaler und sittlicher Größe wächst; sittliche Kraft und feste Staats-

*) „Temps“ August 1871.

ordnung müssen vielmehr vorhanden sein, um die allgemeine Wehrpflicht als Frucht tragen zu können.

Nach Alledem, was wir in unserer Darstellung des französischen Heerlebens während eines ganzen Jahrhunderts über den Mangel an Stetigkeit in den Bestrebungen der Nation und über die Unfähigkeit gesagt haben, ein und dasselbe Ziel selbstlos und liebevoll, zäh und besonnen zu verfolgen, glauben wir indessen nicht an eine consequente Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht. Man darf nicht verkennen, daß vor sechszig Jahren, als die große Neuerung bei uns in Preußen eingeführt wurde, die Verhältnisse des ganzen Lebens, namentlich in den herb geschulten armen Landen Norddeutschlands einer solchen strengen Maßregel unendlich viel mehr entgegenkamen, als die complicirte sociale Situation der Jetztzeit. Zeit und Kräfte werden heut in ganz anderem Maße verwerthet, als damals, und man darf es sich gestehn, daß eine neue Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, wenn das Vorbild Preußens fehlte, auch in Deutschland zur Zeit auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde. Nun aber will Frankreich die Wehrpflicht in sehr viel radicalerer und schrofferer Weise einführen, als sie bei uns besteht, und doch zugleich durch das Loos Unterschiede in den aufzuerlegenden Leistungen statuiren, welche der „Gleichheit“ thatsächlich widersprechen. In dieser Weise eingerichtet, würde die allgemeine Wehrpflicht auch bei uns nicht aufrecht zu erhalten sein. Denn abgesehen davon, daß in Frankreich die Gesamtdienstpflicht auf 20 Jahre festgesetzt ist, während man sie in Preußen aus gewichtigen Gründen von 19 auf 12 Jahre herabgesetzt hat, tragen alle einzelnen Bestimmungen des französischen Gesetzes den bürgerlichen Verhältnissen durchweg weniger Rechnung als die deutsche Wehrverfassung. Während bei uns in Deutschland, wenigstens für die Hauptmasse des Heeres, das Fußvolk, praktisch eine nur 2½jährige Dienstzeit besteht, soll bei den Franzosen die eine Hälfte des Contingents 5 Jahre, die andere Hälfte 1 Jahr dienen. Fünfjährige Dienstzeit bei allgemeiner Wehrpflicht, das ist eine Forderung, der ein modernes Volk nicht entsprechen kann, und einjährige Dienstzeit, das ist eine Frist, in welcher die schwierige Erziehung eines modernen Soldaten, der nicht von vornherein ausnahmsweiser Bildung theilhaftig ist, nicht vollendet werden kann. Auf der einen Seite also wird zu viel, auf der andern zu wenig verlangt. Die auf ein Jahr eingestellte Hälfte des Contingents entspricht ganz und gar der *deuxième portion*, und die Bestimmung, daß die *Commandeurs* solche Leute, welche lesen und schreiben können, bereits nach 6 Monaten entlassen dürfen, setzt für einen großen Theil dieser *deuxième portion* sogar wieder die Dienstzeit auf das alte Krümpermaß herab. Damit aber ergeben sich Schwierigkeiten der peinlichsten Art. Der Einjährig-Freiwillige, an welchen wissenschaftliche Anforderungen gestellt werden, die wesentlich höher sind als die in

Deutschland erhobenen, dem indessen keineswegs die Aussicht eröffnet wird, Reserveofficier zu werden, der muß sich selbst equipiren und ein Jahr dienen, ja er kann, wenn ihn der Commandeur nicht für gut ausgebildet erklärt, noch länger als ein Jahr bei der Fahne festgehalten werden; ein Bauernsohn aber, der lesen und schreiben kann, wird, wenn er der *deuxième portion* angehört und nicht ein gar zu arger Tölpel ist, nach 6 Monaten entlassen. Dergleichen ist doch undurchführbar! Es läßt sich mit Händen greifen, daß binnen Kurzem den Einjährig-Freiwilligen auch das Recht wird zuerkannt werden müssen, nach 6 Monaten zur Entlassung kommen zu dürfen. Nun sind aber diejenigen Eingestellten, welche lesen und schreiben können, in der Hauptmasse zugleich auch die, welche über gewisse Geldmittel gebieten, d. h. dieselben, welche sich früher freizukaufen pflegten. Soweit diese Leute der *deuxième portion* angehören, ist ihre militärische Leistung derjenigen vor dem Kriege schon fast gleich und damit ist bereits ein mächtiger Schritt dazu geschehen, daß die gutsituirte Minderheit auch in Zukunft wieder den beschlossenen Massen den Löwenantheil an der Arbeit für *toutes les gloires de la France* überläßt.

Und welche bedenklichen Chancen öffnen sich etwaigen unreinen Speculationen! Wir erinnern an unsere auf französischen Urtheilen beruhende Schilderung des französischen Officiercorps, das zu so großem Theile den unteren Kreisen der Gesellschaft entstammt; wir erinnern daran, daß wir wiederholt darauf hingewiesen haben, wie namentlich das Leben in Algier, in den arabischen Bureaus, aber auch manches andere Verhältniß in weiten Kreisen des französischen Officiercorps eine Haltung in Geldfragen begünstigte und oft an die Oeffentlichkeit gelangen ließ, die mit nichts weniger bezeichnet werden kann, als mit dem Worte „Integrität“. Wie, wenn nun unter den jungen Leuten der *deuxième portion* sich Viele finden, welche gern eine vielleicht namhafte Summe opfern, um ihre militärischen Leistungen so günstig beurtheilt zu sehn, daß sie bereits nach 6 Monaten entlassen werden können?! Liegt hier nicht eine große Gefahr? Wäre es nicht viel schlimmer, wenn sich ein Freikaufssystem gegenüber einzelnen Compagniechefs oder Regimentscommandeurs einnistete, als wenn die Exoneration noch allgemein zu Recht bestünde?!

Und welches Mißtrauen bringt die Regierung selbst dem Heer der allgemeinen Wehrpflicht entgegen. Das Territorialsystem ist abgelehnt, „weil Bezirksarmeen die politische Meinung ihrer Bezirke haben würden“. Die Castromanie, die Lagersucht steht wieder in voller Blüthe. Ausbildungslager sollen in einem Umfange eingerichtet und bezogen werden, wie es selbst unter dem Kaiserreiche unerhört gewesen. Welch ein Schaden für die Nation in intellectuellem, sittlichem, ja auch in materiellem Bezüge! Weit entfernt, den sich freiwillig meldenden jungen Dienstpflichtigen, wie in Preußen, zu gestatten, ihrer Dienstpflicht im Heimathsorte zu genügen und in Mußestunden unge-

stört ihren Studien oder ihrem bürgerlichen Berufe nachzugehen, will man in jenen permanenten Lagern die Armee fern halten von der Berührung mit bürgerlichen Elementen und hat z. B. den Corps in Paris geradezu verboten, Freiwillige aus der Hauptstadt anzunehmen. Dergleichen würde bei uns für unerträglich gelten, und ist auch in Frankreich unerträglich — auf die Dauer. Aber auf die Dauer ist offenbar die ganze Einrichtung, wie sie das Gesetz festgestellt hat, durchaus nicht berechnet; sie ist ganz unverkennbar ein Compromiß mit einem Augenblickszweck, und dieser Zweck ist die Revanche.

Stellen wir uns einmal die französische Armee vor nach völliger Durchführung des Heeresgesetzes, also nach 20 Jahren. Das Jahrescontingent, welches in ganzer Stärke in die Armee eingestellt werden soll, beträgt 150,000 Mann. Im stehenden Heere, welches fünf solche Contingente umfassen soll, würden also (nach Abrechnung von 10 % Abgang) 675,000 Mann Ausgehobener stehn. Rechnet man hiezu den Stamm an Officieren, Unterofficieren, Fremdentruppen u. s. w., im Ganzen 120,000 Mann, so ergibt sich eine Stärke des stehenden Heeres von 795,000 Mann. — Die Reserve des stehenden Heeres würde vier Jahrgänge umfassen, also (unter Abrechnung von 15 % Abgang) 510,000 Mann stark sein. Die Territorialarmee würde fünf Jahrgänge, also (unter Abrechnung von 20 % Abgang) 600,000 Mann umfassen. Die Reserve der Territorialarmee endlich würde in sechs Jahrgängen (mit $33\frac{1}{2}$ % Abgang) die gleiche Summe von 600,000 Mann ergeben. Wenn man diese gewaltigen Zahlen zusammenrechnet, so ergibt sich die formidabile Heeresstärke von 2 Millionen 205 Tausend Mann.

Die Zusammensetzung der Armee würde sich dabei etwa folgendermaßen stellen:

Active Armee: Stamm 120,000 Mann, fünf Jahrgänge der première portion: 314,000 Mann, ein Jahrgang Krümper: 30,000 Mann; 15,000 Einjährig-Freiwillige — Summa: 479,000 Mann.

Reserve der activen Armee: Première portion: 260,000 Mann, deuxième portion: 200,000 Mann, ehemalige Einjährig-Freiwillige: 50,000 Mann. — Summa: 50,000 Mann.

Territorial-Armee: Besteht analog zu $\frac{2}{5}$ aus ehemaligen Soldaten langer Dienstzeit und zu $\frac{2}{5}$ aus Krümpern.

Wenn man nun von den Krümpern absteht, deren Brauchbarkeit als Soldaten jedenfalls eine ungemein geringe sein wird, und auch alles das ausschließt, was vermuthlich an die Depots abgegeben wird, so ergibt sich als Zahl der vollständig kriegstüchtigen Mannschaften der künftigen französischen Heeresmacht unter Abrechnung des erfahrungsmäßigen Abgangs:

Active Armee mit Reserve:	715,000 Mann.
Territorial-Armee mit Reserve:	720,000 Mann.
Summa:	1,435,000 Mann.

Diese Ziffer würde allerdings erst nach zwanzigjähriger ununterbrochener Arbeit erreicht werden, und ob es zu einer solchen kommt, ob die französische Nation die ihr durch das neue Gesetz auferlegten Lasten zwanzig Jahre lang tragen wird, das ist doch in hohem Grade zweifelhaft. Wir möchten es auf Grund unserer eingehenden Betrachtung des französischen Heerwesens bestimmt verneinen. Wenn aber auch jene Berechnung immer hin noch in der Luft schwebt, so ist Frankreich doch im Stande, augenblicklich und noch mehr nach Verlauf einiger Jahre auf Grund des in dem Militärgesetz vorliegenden Compromisses eine sehr bedeutende, eine der eben berechneten Heereskraft, nicht allzu ungleiche Angriffsarmee aufzustellen. Man muß sich dabei der auffallenden und sehr wichtigen Thatsache erinnern, daß dem französischen Heeresgesetze in den „Uebergangsbestimmungen“ eine fast absolut rückwirkende Kraft gegeben ist, derart, daß selbst Hunderttausende, welche bereits längst definitiv aus jedem Militärverhältnisse entlassen waren plötzlich wieder für dienstpflchtig erklärt sind. Fast alle die durch jene Uebergangsbestimmungen für dienstpflchtig erklärten Mannschaften, nämlich die Contingente von 1863—71 (première und deuxième portion), sowie sämtliche Mannschaften der Classen 1867 bis 1870, welche nicht eingestellt waren, und also der Mobilgarde angehörten, haben aber während des letzten Krieges gedient und repräsentiren eine Menschenmasse, die sehr wohl auf 1 Million anzuschlagen ist. Den Kern dieser gewaltigen Masse kriegsfähiger und zu meist kriegskundiger Menschen bildet die kaiserliche Armee von 1870, welche Deutschland zu derselben Zeit, als seine Heere immer neue Opfer bester und edelster Kräfte auf dem Schlachtfelde zu bringen hatten, leider in deutschen Festungen füttern und wärmen mußte, um sie nun wieder als den Stamm und Hauptanhalt einer Rache-Armee in Rechnung zu stellen. Man kann dem gegenüber fast zu einem Gefühl momentanen Bedauerns hingerissen werden, daß die modernen völkerrechtlichen Formen das uralte Recht, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen, außer Übung gesetzt haben. Da nun auch die Territorialarmee sofort formirt werden soll, welcher nach Artikel 77 des neuen Wehrgesetzes alle körperlich brauchbaren Mannschaften bis zum 40. Lebensjahre angehören, so ist jenes Gesetz im Grunde genommen ein beständiger Ausruf zur levée en masse, ein chronisches Volksaufgebot, und seit seinem Erlaß verfügt Frankreich allerdings über nahezu 2 Millionen Menschen für kriegerische Zwecke. Für die größte Masse dieser Menschen gelten freilich alle die tiefgreifenden und entscheidenden Ausstellungen, welche wir an den Volkshereen Gambetta's gemacht und hervorgehoben haben.

Die regelmäßige Armee Frankreichs soll nach dem der Nationalversammlung seitens der Commission für die Armee-Organisation vorzulegenden Entwurf aus zwölf Armee-Corps bestehen: elf für das eigentliche Frankreich und eins für Algerien. Die Zusammensetzung der Armee-Corps für Frankreich wird folgende sein: drei Infanterie-Divisionen zu zwei Brigaden. Jede Brigade soll bestehen aus zwei Regimentern und einem Bataillon Jäger, dann aus Artillerie, Genietruppen und Cavallerie in einem Verhältniß, das noch nicht festgesetzt ist. Das Armee-Corps von Algerien wird zählen: vier Zuaven-Regimenter, vier Regimenter algerischer Jäger (Turkos), ein Fremdenregiment, drei Infanterie-Regimenter und drei Bataillone Jäger. Die Disziplinartruppen, d. h. die drei Bataillone leichter afrikanischer Infanterie und die fünf Strafcompagnien, bleiben außerhalb dieser Bildung und sollen in keinem Falle die Colonne verlassen.

Diese Organisation führt zu einem Ganzen von 135 Infanterie-Regimentern, 4 Zuaven-, 4 Turko-Regimentern, einem Fremdenregiment und 36 Bataillonen Jäger. Es bestehen aber jetzt nur 126 Infanterie-Regimenter, 4 Zuaven-, 3 Turko-Regimenter, 1 Fremdenregiment und 30 Jäger-Bataillone. Es wären also noch 9 Infanterie-Regimenter, 1 Turko-Regiment und 9 Jäger-Bataillone zu bilden.*)

Zur Zeit ist in den Organisationsarbeiten dem Anschein nach eine Art Ruhepunkt eingetreten. Der alte Dünkel, die alte Selbstüberschätzung sind damit sogleich wieder eingefeht in die Reihen der französischen Armee, und Herr Thiers hat nicht Anstand genommen, schon wieder deutlich zu verstehen zu geben, daß diese Armee die bestmögliche sei. Gönnen wir dem alten Herrn diesen Glauben von Herzen! Uns aber ist aus der Gesamtdarstellung der französischen Armee von der großen Revolution bis zur Gegenwart die Ueberzeugung hervorgegangen: erstens, daß die allgemeine Wehrpflicht als Institution keinen Boden in Frankreich findet, weil sie sich dort seit ihrem ersten Auftauchen im Jahre 1793 immer nur momentan als Pallativmittel, als „Volksaufgebot“ möglich — und vergeblich gezeigt hat, und zweitens, daß eine gesunde Heeresverfassung für Frankreich, wie freilich für alle Länder der Welt, nur möglich ist auf Grund einer gesunden, von der gesamten Nation freudig hochgehaltenen Staatsverfassung. Ob das französische Heer der Zukunft Erhalter und Mehrer des Reiches, oder ob es wie in Spanien Feilbieter und Todtengräber desselben werden wird, das muß sich in einer vielleicht nicht fernen Zukunft entscheiden. Uns scheint es, als ob der militärische Geist Frankreichs in dauerndem, schon lange währendem Niedergang begriffen sei.

*) Nach dem „Constitutionnel“ vom 16. Oct. 1872.